

Hausordnung

Stand Januar 2026

Wo Menschen miteinander leben oder arbeiten, stehen sie unter einer bestimmten Ordnung. An diese Regeln des Zusammenlebens müssen sich alle in unserer Schulgemeinschaft halten. Deshalb verhalten wir uns so, dass **niemand gefährdet, verletzt, behindert oder gestört wird**.

Als Schule im ökologischen Netzwerk ist es uns ein wichtiges Anliegen, unsere Umwelt zu schützen und zu erhalten. Aus diesem Grunde achten wir auf die Verwendung von umweltfreundlichen Unterrichtsmaterialien, auf Mülltrennung, auf ein gesundes und verpackungssarmes Frühstück und versuchen auf vielfältige Weise, den Kindern im alltäglichen Verhalten die Achtung vor der Natur und ihren Ressourcen zu vermitteln.

I. Der Unterricht in unserer Schule liegt wie folgt:

Offener Anfang	7.50 – 8.00
1. Unterrichtsblock: (1. + 2. Stunde)	8.00 – 9.55 8.50 Beginn 2. Hälfte
	Darin enthalten: 15 min betreutes Frühstück

Hofpause: **9.55 – 10.15**

2. Unterrichtsblock: (3. + 4. Stunde)	10.15 – 11.45 11.00 Beginn 2. Hälfte
--	---

Hofpause: **11.45 – 12.00**

5. Stunde:	12.00 – 12.50
------------	---------------

II. Vor dem Unterricht:

1. Die Aufsicht führende Lehrkraft öffnet um 7.40 das Schulhaus. Vorher wird keine Aufsicht geführt. Bei schlechtem Wetter werden durch die Aufsichtslehrkraft gesonderte Anweisungen gegeben.
2. Die Schüler stellen sich um 7.50 Uhr beim Klingelzeichen geordnet am Haupteingang auf.
3. Nach Aufforderung der Aufsicht führenden Lehrkraft betreten die Schüler das Schulhaus und begeben sich dann ruhig und geordnet in ihre Unterrichtsräume.
4. Kleider werden an der vorgesehenen Garderobe abgelegt. Wertsachen, Geld, Schlüssel usw. müssen mit in den Saal genommen werden, da für sie keine Haftung übernommen werden kann.
5. Es ist ratsam, Kinder nicht vor Abschluss der Fahrradprüfung in der dritten oder vierten Klasse selbstständig den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen zu lassen. Nur der direkte Schulweg zur Schule und zu sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. ADAC-Turnier) ist versichert. Die Entscheidung, ob das Kind mit dem Fahrrad fahren darf, liegt im Ermessen der Eltern. Auf jeden Fall muss ein Fahrradhelm getragen werden und das Fahrrad verkehrssicher sein. Da die Schule die Haftung für abgestellte Fahrräder nicht übernehmen kann, müssen sie abgeschlossen werden.
6. Es ist nicht erlaubt, fremde Klassenzimmer oder Nebenräume ohne ausdrücklichen Auftrag von einer Lehrkraft zu betreten.

III. Während des Unterrichts:

1. Während des Unterrichts ist aus Gründen der Rücksichtnahme jeder Lärm auf den Fluren und im Treppenhaus zu vermeiden.
2. Müssen Klassen oder Gruppen während der Unterrichtszeit andere Räume aufsuchen, so geschieht das ruhig und geordnet.
3. Müssen Klassen für eine folgende Stunde einen anderen Saal aufsuchen, so geschieht dies nach der Pause.
4. Es ist nicht gestattet, das Schulgelände während der Unterrichtszeiten ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Lehrers zu verlassen.
5. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turnschuhen erlaubt, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden. Zum Sportunterricht ist passende Sportkleidung zu tragen und Schmuck und Uhren sind abzulegen. Die Teilnahme am Sportunterricht ohne Sportkleidung ist nicht erlaubt. Der Aufenthalt in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist nur unter Aufsicht gestattet.
6. Nach Ertönen des Klingelzeichens zum Stundenbeginn haben sich alle Schüler sofort ruhig in ihrem Saal auf ihren Platz zu begeben und nach Anweisung zu arbeiten. Der Aufenthalt auf dem Flur oder im Treppenhaus ist zu dieser Zeit nicht mehr ohne triftigen Grund erlaubt.
7. Während der Unterrichtszeit muss die Eingangstür geschlossen bleiben.
8. Die private Nutzung von elektronischen Endgeräten an der Schule ist in Anlage Nr. 1 zur Hausordnung extra geregelt.

IV. In den Pausen:

1. In der Zeit des Betreuten Frühstücks nehmen die Schüler in ihren Klassenräumen unter Aufsicht des Lehrers ein Frühstück ein. Die Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen.
2. Zu Beginn der Hofpause begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg in den Hof. Das Verbleiben einzelner Schüler oder ganzer Klassen im Unterrichtsraum ist aus Sicherheitsgründen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Lehrers verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Licht im Saal während der Pause gelöscht ist.
3. Sollten aus unterrichtlichen Notwendigkeiten Schüler oder Klassen während der Pause im Saal verbleiben müssen (z.B. Probearbeiten, Werken,...), so muss die Aufsicht gewährleistet sein.
4. Im Falle einer **Regenpause** gilt folgendes:
 1. Pause 9.55-10.15 Uhr: Klasse 1 und 2 in Turnhalle, Klasse 3 und 4 im Klassensaal
 2. Pause 11.45-12.00 Uhr: Klasse 3 und 4 in Turnhalle, ebenso die Betreuungskinder aus 1 und 2Aufsichten siehe Pausenaufsichtsplan
5. Zum Ausleihen der Spielgeräte stellen sich die Schüler geordnet und ohne Drängeln in einer Schlange vor dem Spieleschrank auf und halten ihren Ausleihzettel in der Hand bereit. Beim Klingeln zum Pausenende gehen sie sofort zum Spieleschrank, um das ausgeliehene Spielgerät wieder abzugeben. Beschädigungen oder Verlust von Spielgeräten sind dem Spieleschrankdienst sofort zu melden.
6. Während der Pausen verhalten sich alle so, dass niemand gefährdet oder gestört wird. Das Werfen mit Schneebällen und mit anderen Gegenständen sowie gefährliche Spiele jeder Art sind verboten.
7. Bäume und Sträucher sowie der Teich sind Schutzräume für Tiere und Pflanzen. Deshalb ist das Klettern auf die Bäume und Sträucher, Schütteln und Abreißen von Pflanzen oder Pflanzenteilen verboten. Auch darf nichts in den Teich geworfen werden und die Tiere und Pflanzen dort müssen in Ruhe gelassen werden.
8. Die Toiletten sind während der Pausen zu benutzen, nicht erst nach Pausenende. Der unnötige Aufenthalt in den Toilettenräumen ist verboten. Jeder sollte die Toilette so sauber verlassen, wie er sie selbst anzutreffen wünscht.
9. Während der Pause darf sich kein Schüler vom Schulgelände entfernen.
10. Das Rauchen ist auf dem Schulhof ist verboten.
11. Der Aufsicht führenden Lehrkraft ist unverzüglich Folge zu leisten.

V. Nach dem Unterricht:

1. Jeder Schüler achtet darauf, dass sein Tisch und sein Platz sauber und ordentlich ist, wenn er den Saal verlässt (auch bei Saalwechsel).
2. Nach dem Unterrichtsschluss und nach dem Ende der Betreuungszeit muss dafür gesorgt werden, dass der Unterrichtsraum in Ordnung ist, das Licht gelöscht ist, Tür und Fenster geschlossen und die Jalousien nach oben gefahren sind.
3. Jeder Schüler hat sich nach Verlassen des Schulgebäudes unverzüglich auf dem direkten Weg unter Beachtung der Verkehrsregeln nach Hause zu begeben.
4. Alle Fahrschüler versammeln sich nach Ende ihres Unterrichtes sofort an der Bushaltestelle, die nicht verlassen werden darf, bis der Bus kommt. Die Bushaltestelle ist eine besondere Gefahrenquelle. Deshalb sind hier insbesondere Raufereien, Drängeln, Herumrennen sowie Ballspielen verboten. Bei an- und abfahrenden Bussen ist besondere Vorsicht geboten. Ein ordentliches Benehmen auf dem Weg zur und an der Bushaltestelle sowie im Bus wird erwartet.

VI. Feueralarm:

1. Wird innerhalb der Schule Feuer entdeckt, so ist am besten sofort die Schulleitung, der nächste Lehrer oder der Hausmeister zu benachrichtigen und der schulinterne Alarm zu betätigen.
2. Die angerufene Stelle sorgt je nach Situation für Alarm oder für den ersten Löschversuch mit den Löschgeräten. Wenn nötig, ist die Feuerwehr zu verständigen.
3. Bei Feueralarm sind die Fenster zu schließen und die Säle sofort und ohne Panik zu verlassen, und den Anweisungen der unterrichtenden Lehrkraft ist Folge zu leisten.
4. Ergeht keine andere Anweisung, so sammeln sich alle Schüler unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft über die jeweiligen Fluchtwiege im Schulhof.
5. Jeder soll sich so verhalten, dass Lösch- und Rettungsarbeiten ermöglicht werden und keine weiteren Gefahren entstehen.

VII. Allgemeine Regelungen:

1. Unfälle müssen unverzüglich einer Lehrkraft gemeldet werden. Ist es einem Kind schlecht oder hat es sich verletzt, werden nach Möglichkeit die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert. Die Lehrkräfte dürfen das Kind nicht transportieren.
2. Schulversäumnisse wegen Erkrankung werden von den Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer (oder der Schulleitung) mündlich und /oder schriftlich angezeigt, fernmündlich am und für den 1. Fehltag vor 7.45 Uhr. Es kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
3. Aushänge jeglicher Art müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
4. Das Bei-sich-Tragen oder der Besitz von Messern und anderen gefährlichen Gegenständen, von Feuerzeugen u.Ä. ist den Schülern verboten.
5. In der Schule ist Schüler*innen das Mitbringen und der Gebrauch von privaten Handys, datenverarbeitender und –speichernder Geräte (z.B. Smartwatches) und elektronischen Geräten für Schüler nicht erlaubt.
6. Die gesamte Einrichtung der Schule (Möbel, Böden, Wände, Fenster, Geräte usw.) muss schonend behandelt werden. Beschädigungen sind unverzüglich einer Lehrkraft zu melden. (Dies gilt auch für verloren gegangene und wieder gefundene Gegenstände.) Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen an Schulgebäude und Einrichtungsgegenständen sowie Lehrmitteln haften die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schüler.
7. Das Lehrerzimmer ist Dienst- und Aufenthaltsraum für das Lehrerkollegium. Weder Schüler noch Eltern noch Vertreter oder sonstige Besucher haben hier ohne ausdrückliche Erlaubnis durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums Zutritt.
8. Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen durch Eltern ist zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zum Schutz der Kinder nicht erlaubt.

Anlage 1 zur Hausordnung Punkt III,8 „private Nutzung elektronischer Endgeräte“:

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden in der Schultasche sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Ausnahmen von § 1 gelten, wenn diese durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte bzw. aufsichtführende Personen festgehalten werden. Weiterhin können etwa für Klassenfahrten oder Schulausflüge abweichende Regeln beschlossen werden.

§ 2

Gründe für Ausnahmen können sein:

- bei persönlichen oder medizinischen Notfällen oder aus gesundheitlichen Gründen.
- bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Nutzung eines Gerätes als Kommunikationsmittel (insbesondere zur Kommunikation mit den Eltern, beispielsweise bei einer unvorhergesehenen Änderung des Stundenplans oder bei Ausfällen des Nahverkehrs) erforderlich macht.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind. Die Lehrkräfte ermöglichen die stetige Teilhabemöglichkeit aller Kinder am Unterrichtsgeschehen, unabhängig von der Verfügbarkeit eines privaten digitalen Endgeräts.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch im digitalen Raum Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen immer untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte selbst anzufertigen, auf ihre digitalen Endgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Unterricht wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen kann es bis zum Ende des Schultages einbehalten werden und kann durch einen Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung zu Ordnungsmaßnahmen greifen.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden. Die potentiell beanstandungswürdigen Inhalte dürfen nicht weitergeleitet oder sonst zur Beweissicherung verwertet werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

§ 5

Die Lehrkraft haftet für eingezogene private digitale Endgeräte nicht. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.